



Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im SSV Zuffenhausen e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitsportlichen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Alle minderjährigen, ordentlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und alle volljährigen ordentlichen Vereinsmitglieder, die in einer Jugendversammlung des Vereins oder in einer Abteilungsversammlung in ein Jugendamt gewählt worden sind, sind berechtigt sich an der Willensbildung des Vereins durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Jugendversammlungen zu beteiligen.

(2) In jedem ungeraden Jahr ist eine ordentliche Jugendversammlung des Vereins durchzuführen. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Mitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung vier bis acht Wochen vor dieser durchzuführen. Die Einladung geschieht durch den Vereinsjugendleiter, im Falle seiner nicht nachzuweisenden Verhinderung durch den Stellvertreter. Im übrigen gelten für die Jugendvollversammlung die Vorschriften des § 10 Ziff. 4 der Vereinssatzung.

(3) Die Jugendvollversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichts des Jugendausschusses
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
- Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(4) Stimm- und Wahlberechtigung:

In ein Jugendamt wählbar sind volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins und minderjährige ordentliche Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht aus

- dem Jugendleiter / der Jugendleiterin
- dem stellvertretenden Jugendleiter / der stellvertretenden Jugendleiterin
- dem Jugendkassenwart / der Jugendkassenwartin
- dem Schriftführer / der Schriftführerin
- bis zu drei Beisitzern / Beisitzerinnen

(2) Aufgabe des Jugendausschusses ist die Bearbeitung und Erledigung der spezifisch die Belange der Jugend betreffenden Vereinsangelegenheiten mit abteilungsübergreifender Bedeutung, auch die Vertretung der Interessen der Vereinsjugend gegenüber anderen Jugendorganisationen.

(3) Der Jugendausschuss arbeitet selbständig und eigenverantwortlich, führt auch eine eigene Kasse, bestehend aus Mitteln, die ihm von Zuschussgebern, Spendern oder vom Verein zur Verwaltung und Verwendung zugeflossen sind.

(4) Der Vereinsjugendausschuss ist gegenüber dem Vereinsvorstand berichts- und auskunftspflichtig.

(5) Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an Jugendversammlungen teilzunehmen; außerdem ist ein dazu beauftragtes Mitglied des Vorstandes berechtigt, sich an Sitzungen des Jugendausschusses (ohne Stimmrecht) zu beteiligen.

(6) Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins.

(7) Der Jugendleiter / die Jugendleiterin ist nach § 30 BGB ein satzungsmäßig berufener besonderer Vertreter des Vereins. Seine / ihre Vertretungsmacht wird durch die Satzung dahin eingeschränkt, dass er / sie zu allen Rechtsgeschäften mit einem Verpflichtungsinhalt von mehr als € 500,00 im Einzelfall der Zustimmung des Vorstandes des Vereins bedarf.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Gesamtausschuss des Vereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Gesamtausschuss des Vereins in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung sinngemäß.

Stuttgart, den 20.10.2014

SSV Zuffenhausen e.V. der Gesamtausschuss